

b) Kauffahrteischiffe, welche bloß Passagiere und deren Reisegepäck nach und von Kamerun befördern.

§ 5.

Seeschiffe, welche einer im Schutzgebiete von Kamerun anangesessenen Firma gehören und lediglich den Verkehr längs der Küste von Kamerun und mit den unmittelbar angrenzenden Schutzgebieten der Engländer im Nordwesten und Westen, der Franzosen und Spanier im Süden, sowie mit den Inseln Fernando Po, Principe, San Thomé und Anno Bom vermitteln (sogenannte Küstenfahrer) haben, falls sie nicht nach § 4 von der Entrichtung der Gebühr befreit sind, nur die Hälfte derselben zu entrichten.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1891 in Kraft; mit diesem Zeitpunkte ist die Verordnung vom 26. Juni 1887 über die Hafengebühren in Kamerun, sowie der noch geltend gewesene § 16 der außer Geltung getretenen Loosverordnung vom 15. September 1885 aufgehoben.

Kamerun, den 10. Februar 1891.

Der Kaiserliche Gouverneur.

F. B.:

(L. S.)

(gez.) Zimmerer.

Seitens des Kaiserlichen Gouverneurs für Ost-Afrika ist die Zollverwaltung daselbst seit 1. Juli d. J. in folgender Weise geordnet worden:

Hauptzollämter.	Rebenzollämter.
Tanga.	Roa. Tangata.
Bangani.	Mtwadja.
Bagamoyo.	Zaadani. Winde. Wueni.
Dar-es-Salaam.	Tschungu-Wueni. Mwale-Kijidji. Kerumangao. Sindhaji. Nyemfaji.
Mitwa.	Simba Uranga. Bungue. Kisivani. Zhole (Majia).
Lindi.	Kiswere. Mijhinga.
Mifindani.	Zudi.

Die Hauptzollämter sind mit Europäern als Vorsteher, Bagamoyo, Dar-es-Salaam und Kitwa außerdem mit je einem europäischen Assistenten (I. Klasse), sowie mit der nötigen Anzahl einheimischer Assistenten (II. Klasse) und Zoll-Militaris besetzt. Von den Nebenzollämtern werden Moa, Saadani, Simba-Uranga und Schote ebenfalls von europäischen, die übrigen von einheimischen Assistenten mit den nötigen Militaris verwaltet. Insgesamt sind von Europäern 7 Vorsteher und 7 Assistenten, von Eingeborenen 33 Assistenten und 67 Militaris angestellt.

Die Zolldirektion besteht aus einem Zolldirektor, einem Statistiker, einem Rechnungsbeamten, sowie Schreibern und Boten. Sie befindet sich, ebenso wie die Hauptkasse, in Dar-es-Salaam.

Nach einem Gouvernements-Befehl vom 26. Mai d. J. werden die europäischen Beamten (Vorsteher, Assistenten I. Klasse und Kanzlisten) vom Gouverneur angestellt und erhalten von diesem ihre Bestallung. Die farbigen Unterbeamten und die Zoll-Militaris stellt der Leiter der Zollverwaltung an. Die Zollbediensteten sind als solche unmittelbar dem kaiserlichen Gouvernement unterstellt und haben nur von diesem dienstliche Befehle entgegenzunehmen. Der Dienstbetrieb regelt sich nach der vom Leiter der Zollverwaltung zu erlassenden und vom Gouverneur zu genehmigenden Dienstverweisung.

Unter dem 27. August 1890 ist durch den stellvertretenden kaiserlichen Kommissar für Togo zum Zwecke der Aufstellung einer Ein- und Ausfuhr-Statistik eine Verordnung erlassen worden, welche unter Berücksichtigung einiger unter dem 15. Juni 1891 vorgenommenen Aenderungen folgendermaßen lautet:

### **Verordnung zum Zwecke der Aufstellung einer Ein- und Ausfuhr-Statistik für das Togo-Gebiet.**

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, und der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 verordnet der kaiserliche Kommissar was folgt:

#### § 1.

Zum Zwecke der Aufstellung einer Statistik über die Einfuhr und Ausfuhr von Waaren muß vom 1. Juli 1891 ab in der Spalte 10 der den Zollämtern Mein-Posto bezw. Come einzureichenden Deklarationen über die Einfuhr der Einkaufspreis jeder einzelnen Waarengattung in Marktwährung vermerkt und als Unterlage für die Prüfung Originalaktura vorgelegt werden.

#### § 2.

Jede exportierende Firma oder Person muß innerhalb vier Wochen nach dem Schlusse eines jeden Vierteljahres ein Bezugsniß der innerhalb desselben verschifften Waaren oder Produkte unter Angabe der Maße, Gewichte, Stückzahl (bezw. des sonstigen in Anwendung kommenden Maßstabes) bei den genannten Zollämtern einreichen.

#### § 3.

Die Nichtbefolgung der in den vorstehenden Paragraphen aufgestellten Vorschriften wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark geahndet. In der die Strafe festsetzenden Verfügung wird zugleich eine Frist zur nachträglichen Erfüllung der obigen Vorschriften bestimmt und tritt im Ungehörigensfalle wiederholte Bestrafung ein.